

Satzung

des Fördervereins des Johann-Beckmann-Gymnasiums

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein Johann-Beckmann-Gymnasium Hoya e. V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Amtsgericht Zweigstelle Hoya. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Erziehung und Bildung betreffenden Angelegenheiten des Johann-Beckmann-Gymnasiums Hoya zu fördern und zu unterstützen, die Freundschaft und Geselligkeit unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrern und Förderern zu pflegen. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 52 ff. der Abgabeordnung. Durch die unterstützende und fördernde Tätigkeit des Fördervereins darf der Schulträger keine Entbindung seiner grundsätzlichen Verpflichtungen ableiten.

§ 1a Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein, die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Johann-Beckmann-Gymnasiums Hoya besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären. Der Ausschluss kann wegen mindestens einjährigem Beitragsrückstand, grober Verstöße gegen die Satzung oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden jährlich fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem stellvertretenden Kassenwart
6. dem Pressewart
7. einem Mitglied des Lehrerkollegiums des Johann-Beckmann-Gymnasiums
8. Vorstandsmitglied für Ehemalige

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen.

Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden zu laden, wenn weitreichende Beschlüsse zu fassen sind. Die Einberufungsfrist beträgt acht Tage. Begründete Abweichungen sind möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet über die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einzeleinladung und (oder) Bekanntmachung in der Kreiszeitung spätestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt.

Anträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder hat der Vorstand alsbald, längstens jedoch binnen 21 Tagen nach Eingang des Antrages, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins

§8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, die Ergebnisse dem Vorsitzenden mitzuteilen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle.

Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins ist notwendig, dass 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen danach ist die Versammlung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen Beschlussfähig.

Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins **oder** bei **Wegfall** steuerbegünstigter **Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins **an den** Schulträger, **den** Landkreis Nienburg, **der** es **unmittelbar** und ausschließlich für gemeinnützige **Zwecke** im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

Hoya, den 12.07.2007

Anmerkung:

Die Satzung vom 18.02.2002 wird hiermit ungültig und nach Beschlussfassung in der Vollversammlung vom 12.07.2007 durch die vorliegende Fassung ersetzt.

Klaus Koch

Regina Binnewies

Heinz-Dieter Boyer

Elisabeth Duske

Karin Jülke

Stefan Buchholz

Uwe Dahms